

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 3. März 1955

9. Stück

34. Protokoll, betreffend das Außerkrafttreten der Brüsseler Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln.
35. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Austausch von Gastarbeitnehmern.

34.

Der Bundeskanzler der Republik Österreich erklärt hiemit, dem Protokoll, betreffend das Außerkrafttreten der Brüsseler Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln samt Schlußakt, abgeschlossen in Genf am 20. Mai 1952, welches also lautet:

PROTOCOLE METTANT FIN AUX ARRANGEMENTS DE BRUXELLES POUR L'UNIFICATION DE LA FORMULE DES MEDICAMENTS HEROIQUES.

Attendu que, en raison de la publication par l'Organisation Mondiale de la Santé de la Pharmacopoea Internationalis, les dispositions des Arrangements signés à Bruxelles, le 29 novembre 1906 et le 20 août 1929 pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques sont, d'une manière générale, tombés en désuétude,

Les Etats Parties au présent Protocole sont convenus des dispositions qui suivent:

ARTICLE 1.

Par dérogation aux articles 6 de l'Arrangement du 29 novembre 1906 et 41 de l'Arrangement du 20 août 1929, les Parties à ce Protocole conviennent, en ce qui les concerne et en ce qui concerne chaque Etat d'une part et l'Organisation Mondiale de la Santé d'autre part, que les Arrangements internationaux ci-après mentionnés:

PROTOCOL FOR THE TERMINATION OF THE BRUSSELS AGREEMENTS FOR THE UNIFICATION OF PHARMACOPOEIAL FORMULAS FOR POTENT DRUGS.

Whereas the publication by the World Health Organization of the Pharmacopoea Internationalis has rendered generally obsolete the provisions of the Agreements signed at Brussels on 29 November 1906 and 20 August 1929 for the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs;

The States parties to this Protocol have agreed to the following provisions:

ARTICLE 1.

Notwithstanding Article 6 of the Agreement of 29 November 1906 and Article 41 of the Agreement of 20 August 1929, the Parties to this Protocol agree that, as between themselves, and as between each State and the World Health Organization, the following international agreements:

Übersetzung:

PROTOKOLL, BETREFFEND DAS AUSSERKRAFTTRETEN DER BRÜSSELER ABKOMMEN ÜBER DIE VEREINHEITLICHUNG DER FORMELN VON STARKWIRKENDEN ARZNEIMITTELN.

In Anbetracht dessen, daß durch die Veröffentlichung der Pharmacopoea Internationalis durch die Weltgesundheitsorganisation die Bestimmungen der zu Brüssel am 29. November 1906 und am 20. August 1929 abgeschlossenen Abkommen zur Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln allgemein überholt zu betrachten sind,

sind die Vertragsteile des vorliegenden Protokolles über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Ungeachtet des Artikels 6 des Abkommens vom 29. November 1906 und des Artikels 41 des Abkommens vom 20. August 1929 kommen die Vertragsteile dieses Protokolles überein, daß sowohl zwischen ihnen selbst wie auch zwischen jedem Staat und der Weltgesundheitsorganisation die folgenden internationalen Abkommen:

a) Arrangement pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques, signé à Bruxelles, le 29 novembre 1906;

b) Arrangement dans le but de reviser l'Arrangement pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques signé à Bruxelles, le 20 août 1929,

cessent de porter effet.

Les parties au présent Protocole envisagent, en conséquence, de remplacer, dans un avenir aussi rapproché que possible et dans la mesure où cela est compatible avec leurs législations nationales, les prescriptions contenues dans les deux Arrangements de 1906 et de 1929 par les prescriptions correspondantes formulées dans la Pharmacopoea Internationalis, telles qu'adoptées par l'Organisation Mondiale de la Santé.

ARTICLE 2.

Les Parties au présent Protocole conviennent, en outre, en ce qui les concerne et en ce qui concerne chaque Etat d'une part et l'Organisation Mondiale de la Santé d'autre part, que, en conformité des dispositions des Arrangements visés à l'article premier ci-dessus, le Secrétariat permanent de la Pharmacopée internationale est assuré par l'Organisation Mondiale de la Santé, après l'entrée en vigueur du présent Protocole et dans la mesure où le requiert le fonctionnement dudit Secrétariat.

ARTICLE 3.

Tout Etat partie à l'un ou aux deux Arrangements visés à l'article premier et qui n'est pas signataire du présent Protocole, peut, à tout moment, accepter ce Protocole, en adressant l'instrument d'acceptation au Gouvernement belge, lequel informera de cette adhésion tous les signataires, ainsi que les

a) Agreement for the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs, signed at Brussels on 29 November 1906;

b) Agreement revising the Agreement respecting the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs, signed at Brussels on 20 August 1929;

shall cease to have effect.

The Parties to this Protocol therefore propose to replace the provisions contained in the 1906 and 1929 Agreements, at the earliest possible moment and insofar as is compatible with their national legislations, by the corresponding provisions as established by the Pharmacopoea Internationalis and adopted by the World Health Organization.

ARTICLE 2.

The Parties to this Protocol further agree, as between themselves, and as between each State and the World Health Organization, that any functions previously entrusted, under the provisions of the Agreements listed in Article 1, to the Permanent International Pharmacopoeial Secretariat, shall, after the entry into force of this Protocol and insofar as the exercise of such functions continues to be required, be exercised by the World Health Organization.

ARTICLE 3.

Any State party to either or both of the Agreements listed in Article 1 which is not a signatory to this Protocol may at any time accept this Protocol by sending an instrument of acceptance to the Belgian Government who will inform all signatory and other governments which have accepted this

a) Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln, unterzeichnet zu Brüssel am 29. November 1906;

b) Abkommen, womit das Abkommen, betreffend die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln, abgeändert wird, unterzeichnet zu Brüssel am 20. August 1929,

ihre Geltung verlieren.

Die Vertragspartner des vorliegenden Protokolles empfehlen daher, die Vorschriften, die in den in den Jahren 1906 und 1929 abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, so bald wie möglich und soweit es mit ihren nationalen Gesetzgebungen vereinbar ist, durch die entsprechenden Vorschriften, wie sie in der von der Weltgesundheitsorganisation angenommenen Pharmacopoea Internationalis aufgestellt sind, zu ersetzen.

Artikel 2.

Die Vertragspartner des vorliegenden Protokolles kommen weiter überein, daß sowohl zwischen ihnen selbst wie auch zwischen jedem Staate und der Weltgesundheitsorganisation die Funktionen, mit denen nach den Vorschriften der im Artikel 1 angeführten Abkommen früher das ständige Sekretariat der Internationalen Pharmacopoe betraut war, nach Inkrafttreten dieses Protokolles, insoweit die Ausübung dieser Funktionen weiterhin nötig ist, von der Weltgesundheitsorganisation ausgeübt werden sollen.

Artikel 3.

Jeder Staat, der Vertragspartner eines oder beider im Artikel 1 angeführten Abkommen ist, das vorliegende Protokoll aber nicht unterzeichnet hat, kann dieses Protokoll jederzeit annehmen, indem er der belgischen Regierung eine Annahmeerkunde übersendet. Die belgische Regierung wird von

autres gouvernements ayant accepté le présent Protocole et l'Organisation Mondiale de la Santé.

ARTICLE 4.

Les Etats peuvent devenir Parties au présent Protocole par:

- 1) la signature, sans réserve d'approbation;
- 2) la signature sous réserve d'approbation, suivie d'acceptation;
- 3) l'acceptation pure et simple.

L'acceptation devient effective par le dépôt d'un instrument officiel entre les mains du Gouvernement belge.

ARTICLE 5.

Le présent Protocole entre en vigueur dès que dix Etats parties à l'un ou aux deux Arrangements visés à l'article premier en sont devenus Parties; le Gouvernement belge transmet alors des copies certifiées conformes du présent Protocole au Secrétaire général des Nations Unies pour enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies.

EN FOI DE QUOI les représentants dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs ont signé le présent Protocole établi, en anglais et en français, les deux textes faisant également foi, et en un original déposé auprès du Gouvernement belge.

Des copies certifiées conformes sont expédiées par le Gouvernement belge à chaque Etat signataire ou acceptant, ainsi qu'à tous autres Etats parties au moment de la signature du présent Protocole à l'un ou aux deux Arrangements visés à l'article premier.

Protocol and the World Health Organization of such accession.

ARTICLE 4.

States may become Parties to this Protocol by:

- 1) Signature without reservation as to approval;
- 2) Signature subject to approval followed by acceptance; or
- 3) Acceptance.

Acceptance shall be effected by the deposit of a formal instrument with the Belgian Government.

ARTICLE 5.

This Protocol shall enter into force when ten States parties to either or both of the Agreements listed in Article 1 have become Parties to this Protocol and thereupon certified true copies shall be transmitted by the Belgian Government to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

IN FAITH WHEREOF the duly authorized representatives of their respective Governments have signed this Protocol, which is drawn up in the English and French Languages, both texts being equally authentic, in a single original which shall be deposited with the Belgian Government:

Authentic copies shall be furnished by the Belgian Government to each of the signatory and accepting States and to any other State which, at the time this Protocol is signed, is a Party to either or both of the Agreements listed in Article 1.

der Annahme alle Unterzeichnerstaaten und alle anderen Regierungen, die dieses Protokoll angenommen haben, sowie die Weltgesundheitsorganisation hiervon in Kenntnis setzen.

Artikel 4.

Staaten können Vertragspartner des vorliegenden Protokolles werden durch:

- a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Genehmigung,
- b) Unterzeichnung unter Vorbehalt der Genehmigung, gefolgt von der Annahme, oder
- c) Annahme.

Die Annahme hat durch die Hinterlegung einer formellen Urkunde bei der belgischen Regierung zu erfolgen.

Artikel 5.

Das vorliegende Protokoll wird in Kraft treten, wenn zehn Mitgliedstaaten eines oder beider im Artikel 1 angeführten Abkommen Vertragspartner dieses Protokolles geworden sind; hernach werden von der belgischen Regierung in Übereinstimmung mit Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen beglaubigte Gleichschriften zwecks Registrierung übermittelt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig ausgewiesenen Vertreter ihrer Regierungen das vorliegende Protokoll unterzeichnet, das in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind, in einem einzigen Original errichtet ist, das bei der belgischen Regierung hinterlegt werden wird.

Beglaubigte Abschriften werden von der belgischen Regierung jedem der Staaten, die unterzeichnet oder angenommen haben, und jedem anderen Staat übermittelt, der zur Zeit der Unterzeichnung dieses Protokolles Vertragspartner eines oder beider im Artikel 1 angeführten Abkommen ist.

Le Gouvernement belge notifie dès que possible à chacune des Parties au présent Protocole, ainsi qu'à l'Organisation Mondiale de la Santé, son entrée en vigueur.

Fait à Genève, le 20 mai 1952.

Pour la République Fédérale d'Allemagne:

Franz Redeker

Pour la Belgique: For Belgium:

Sous réserve de ratification

Paul van de Calseyde
Louis Geeraerts
Jul. A. Denoel

Pour le Danemark: For Denmark:

Berndt Sørensen

Pour l'Egypte: For Egypt:

Mohamed Bey Nazif

Pour l'Espagne: For Spain:

José Sebastian de Erice y O'shea

Pour les Etats-Unis d'Amérique: For the United States of America:

Leonard A. Scheele

Pour la Finlande: For Finland:

Severi Savonen

Pour la France: For France:

Boide

Pour la Grèce: For Greece:

Gherassimos Alevizatos

Pour l'Islande: For Iceland:

Julius Sigurjonsson

Pour l'Italie: For Italy:

Giovanni Alberto Canaperia

Pour le Grand-Duché de Luxembourg: For the Grand Duchy of Luxembourg:

Leon Molitor

Pour les Pays-Bas: For the Netherlands:

ad referendum

C. van den Berg

Pour la Norvège: For Norway:

Karl Evang

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord: For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Subject to approval and acceptance

John Greville Stanley Beith

Pour la Suède: For Sweden:

J. Axel Hojer

The Belgian Government shall as soon as possible notify each of the Parties to this Protocol and the World Health Organization of its entry-into-force.

Done in Geneva this 20th day of May 1952.

For the Federal Republic of Germany:

Die belgische Regierung verständigt so bald als möglich jeden der Vertragsteile des vorliegenden Protokolles sowie die Weltgesundheitsorganisation von dessen Inkrafttreten.

Geschehen zu Genf, den zwanzigsten Mai 1952.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Franz Redeker

Für Belgien:
unter Vorbehalt der Ratifikation:

Paul van de Calseyde
Louis Geeraerts
Jul. A. Denoel

Für Dänemark:

Berndt Sørensen

Für Ägypten:

Mohamed Bey Nazif

Für Spanien:

José Sebastian de Erice y O'shea

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Leonard A. Scheele

Für Finnland:

Severi Savonen

Für Frankreich:

Boide

Für Griechenland:

Gherassimos Alevizatos

Für Island:

Julius Sigurjonsson

Für Italien:

Giovanni Alberto Canaperia

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Leon Molitor

Für die Niederlande:

ad referendum

C. van den Berg

Für Norwegen:

Karl Evang

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:
unter Vorbehalt der Genehmigung und Annahme

John Greville Stanley Beith

Für Schweden:

J. Axel Hojer

ACTE FINAL

Une réunion des Gouvernements parties à l'Arrangement pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques, signé à Bruxelles le 29 novembre 1906, et ceux parties à l'Arrangement dans le but de reviser l'Arrangement pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques, signé à Bruxelles le 20 août 1929, a été convoquée au Palais des Nations à Genève, le 12 mai 1952 à 15 heures, par les soins du Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Santé.

Ont participé à cette réunion les Gouvernements des Etats ci-après mentionnés:

République Fédérale d'Allemagne
Belgique
Danemark
Egypte
Etats-Unis d'Amérique

Finlande
France
Islande
Italie
Grand-Duché de Luxembourg
Norvège
Pays-Bas
Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
Suède
Suisse

Le Délégué de la Belgique, Monsieur le Dr. P. J. J. van de Calseyde a été élu Président de la réunion.

Cette réunion était motivée par une résolution du Conseil Exécutif de l'Organisation Mondiale de la Santé, adopté le 1^{er} février 1952, sur avis conforme du Comité d'experts de la Pharmacopée internationale à ladite Organisation, résolution dont le texte est ci-après reproduit:

FINAL ACT

A meeting of the Government Parties to the Agreement for the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs, signed at Brussels on 29 November 1906, and the Agreement revising the Agreement for the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs, signed at Brussels on 20 August 1929, was convened by the Director-General of the World Health Organization at the Palais des Nations in Geneva at 3 p. m. on 12 May 1952.

The Governments of the following States participated at this meeting:

Federal Republic of Germany
Belgium
Denmark
Egypt
United States of America

Finland
France
Iceland
Italy
Grand Duchy of Luxembourg
Norway
Netherlands
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Sweden
Switzerland

The representative of Belgium, Dr. P. J. J. van de Calseyde, was elected President of the meeting.

This meeting was held following a resolution of the Executive Board of the World Health Organization, adopted on 1 February 1952 upon advice to that effect given by the Expert Committee on the International Pharmacopoeia of the said Organization, the resolution being in the following terms:

SCHLUSSAKT

Vom Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation wurde für den 12. Mai 1952, drei Uhr nachmittags, im Palais des Nations zu Genf eine Tagung der Regierungen einberufen, die Teilnehmer des Abkommens über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln, abgeschlossen zu Brüssel am 29. November 1906, und des Abkommens, womit das Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln abgeändert wird, abgeschlossen zu Brüssel am 20. August 1929, sind.

Die Regierungen folgender Staaten nahmen an dieser Tagung teil:

Deutsche Bundesrepublik
Belgien
Dänemark
Ägypten
Vereinigte Staaten von Amerika
Finnland
Frankreich
Island
Italien
Großherzogtum Luxemburg
Norwegen
Niederlande
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Schweden
Schweiz

Der Vertreter Belgiens, Doktor P. J. J. van de Calseyde, wurde zum Vorsitzenden der Tagung gewählt.

Die Tagung wurde auf Grund eines Beschlusses des Exekutivrates der Weltgesundheitsorganisation vom 1. Februar 1952 abgehalten, der auf Empfehlung des Expertenkomitees für die Internationale Pharmacopoe der genannten Organisation gefaßt wurde. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

« Le Conseil Exécutif,
Considérant le paragraphe 3 de la résolution EB 8/R/40 invitant le Directeur général à établir, en vertu de l'Article 21 d) de la Constitution de l'Organisation Mondiale de la Santé, un Règlement qui incorporerait les dispositions de la Pharmacopée internationale et remplacerait l'Arrangement de Bruxelles de 1929;

Estimant qu'il suffirait, pour le moment, d'abroger les Arrangements de Bruxelles de 1906 et de 1929 en laissant, par conséquent, à la Pharmacopée internationale son caractère actuel de recommandation de l'Assemblée Mondiale de la Santé,

PRIE, le Directeur général de prendre les mesures nécessaires pour amener la conclusion, entre les Etats intéressés, d'un Protocole portant abrogation des Arrangements de Bruxelles pour l'Unification des Formules des Médicaments héroïques. »

La réunion du 12 mai 1952 a permis de mettre sur pied le texte final d'un Protocole tendant à mettre fin aux Arrangements de Bruxelles de 1906 et de 1929 ci-dessus visés.

La délégation du Gouvernement des Pays-Bas fait accompagner la signature de ce Protocole de la déclaration ci-après reproduite:

« Estimant que l'Arrangement pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques, signé à Bruxelles le 29 novembre 1906 et l'Arrangement dans le but de reviser l'Arrangement pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques, signé à Bruxelles le 20 août 1929 ne devraient pas cesser de porter effet aussi longtemps qu'aucun Règlement, adopté en application de l'article 21 d) de la Constitution de l'Organisation Mondiale de la Santé, ne sera entré en vigueur et considérant que

“The Executive Board,
Considering paragraph 3 of Resolution EB 8/R/40 requesting the Director-General to prepare regulations, to be adopted in accordance with Article 21 (d) of the Convention of the World Health Organization, in which the International Pharmacopoeia would be embodied and which would replace the 1929 Brussels Agreement;

Being of the opinion that termination of the Brussels Agreements of 1906 and 1929 would suffice for the time being, the International Pharmacopoeia consequently retaining its present status as a recommendation by the World Health Assembly,

REQUESTS the Director-General to take the steps necessary to conclude, between the States concerned, a Protocol to terminate the Brussels Agreements for the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs.”

At the meeting of 12 May 1952 the final text of a Protocol ceasing the effects of the Brussels Agreements of 1906 and 1929 was established.

In signing the Protocol, the delegation of the Government of the Netherlands made the following declaration:

“The Netherlands delegation to the Fifth World Health Assembly, of opinion that the Agreement for the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs, signed at Brussels on 29 November 1906 and the Agreement revising the Agreement respecting the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs, signed at Brussels on 20 August 1929 should not be suspended as long as no Regulation in pursuance of Article 21 (d) of the Constitution of the World Health Organization will have come

„In Anbetracht des Absatzes 3 des Beschlusses EB 8/R/40, womit der Generaldirektor ersucht wird, Regelungen für die Annahme gemäß Art. 21 (d) der Satzung der Weltgesundheitsorganisation auszuarbeiten, in denen die Pharmacopoea Internationalis enthalten wäre und mit denen das Brüsseler Abkommen von 1929 außer Kraft gesetzt würde,

In der Erwägung, daß es zur Zeit genügen würde, die Brüsseler Abkommen von 1906 und 1929 außer Kraft zu setzen und hierbei der Pharmacopoea Internationalis ihren Charakter als Empfehlung der Weltgesundheitsversammlung zu belassen,

ERSUCHT der Exekutivrat den Generaldirektor, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Abschluß eines Protokolles zwischen den beteiligten Staaten herbeizuführen, durch das die Brüsseler Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln aufgehoben werden.“

Auf der Tagung vom 12. Mai 1952 wurde der endgültige Text eines Protokolles, mit welchem die Brüsseler Abkommen von 1906 und 1929 außer Kraft gesetzt werden, festgelegt.

Bei Unterzeichnung des Protokolles gab die Delegation der Regierung der Niederlande folgende Erklärung ab:

„Die niederländische Delegation bei der fünften Weltgesundheitsversammlung wird, da sie der Meinung ist, daß das Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln, abgeschlossen zu Brüssel am 29. November 1906, und das Abkommen, womit das Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln abgeändert wird, abgeschlossen zu Brüssel am 20. August 1929, nicht eher außer Kraft gesetzt werden sollte, bis nicht eine Regelung

l'acceptation par dix Etats parties à l'un ou aux deux Arrangements ne constitue pas un nombre suffisant pour permettre l'entrée en vigueur des susdits Arrangements, la Délégation néerlandaise à la Cinquième Assemblée Mondiale de la Santé signe ad referendum le Protocole mettant fin aux Arrangements de Bruxelles pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques. »

A la date du 20 mai 1952 une nouvelle réunion a été convoquée, à Genève, par M. le Président P. J. J. van de Calseyde, à laquelle ont assisté Monsieur le Dr. Brock Chisholm, Directeur-général de l'OMS, ainsi que les délégués des Gouvernements signataires du présent Acte final et du Protocole.

Au cours de cette réunion il a été procédé à la signature du Protocole mettant fin aux Arrangements de Bruxelles pour l'Unification de la Formule des Médicaments héroïques, après due vérification des pouvoirs des délégués desdits Gouvernements.

EN FOI DE QUOI les délégués soussignés ont signé à Genève, le vingt mai mil neuf cent cinquante-deux le présent Acte final, établi en un seul original, en anglais et en français, chaque texte étant également authentique. Cet Acte ainsi que le Protocole sont conservés dans les archives du Gouvernement belge.

into force and considering the acceptance by ten States parties to either or both of the Agreements is not a sufficient number for the entry into force of this Protocol, will sign the Protocol for the Termination of the Brussels Agreements for the Unification of Pharmacopoeia Formulas for Potent Drugs ad referendum."

On 20 May 1952 a further meeting was convened in Geneva by the President, Dr. P. J. J. van de Calseyde, which was attended by Dr. Brock Chisholm, Director-General of the World Health Organization, and the representatives of the Governments signatories of this Final Act and of the Protocol.

At this meeting the signatures were apposed to the Protocol terminating the Brussels Agreements for the Unification of Pharmacopoeial Formulas for Potent Drugs, after due examination of the credentials of the representatives of the said Governments.

IN FAITH WHEREOF the undersigned delegates have signed this Final Act in Geneva this twentieth day of May One thousand nine hundred and fifty two in a single copy in the English and French languages, each text being equally authentic. This Final Act as well as the Protocol shall be deposited in the archives of the Belgian Government.

im Sinne des Artikels 21 (d) der Satzung der Weltgesundheitsorganisation in Kraft getreten ist, und daß die Annahme des Protokolles durch lediglich zehn Staaten, die Vertragsteile einer oder beider Brüsseler Abkommen sind, für dessen Inkrafttreten nicht ausreicht, das vorliegende Protokoll über die Aufhebung der Brüsseler Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln ad referendum unterzeichnen."

Am 20. Mai 1952 wurde vom Vorsitzenden, Dr. P. J. J. van de Calseyde, eine weitere Tagung in Genf einberufen, bei der Dr. Brock Chisholm, Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, sowie die Vertreter der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des vorliegenden Schlußaktes und des Protokolles anwesend waren.

Bei dieser Tagung wurden nach gehöriger Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Vertreter der genannten Regierungen dem vorliegenden Protokoll, mit welchem die Brüsseler Abkommen über die Vereinheitlichung der Formeln von starkwirkenden Arzneimitteln außer Kraft gesetzt werden, die Unterschriften beigesetzt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterfertigten Delegierten diesen Schlußakt zu Genf am zwanzigsten Mai 1952 in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist, unterzeichnet. Der vorliegende Schlußakt sowie das Protokoll soll in den Archiven der belgischen Regierung hinterlegt werden.

Es folgen dieselben Unterschriften wie nach dem Text des Protokolles.

namens der Republik Österreich beizutreten und verspricht in deren Namen die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Beitrittsurkunde vom Bundeskanzler unterzeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 14. Jänner 1954.

Der Bundeskanzler:

Raab

Die österreichische Beitrittsurkunde ist am 22. Feber 1954 bei der belgischen Regierung hinterlegt worden. Das vorliegende Protokoll ist daher für Österreich an diesem Tag in Kraft getreten.

Bis zum 3. Juni 1954 haben das Protokoll angenommen: Australien, Jugoslawien, die Schweiz und die Südafrikanische Union.

Der von den Niederlanden anlässlich der Unterzeichnung gemachte Vorbehalt „ad referendum“ wurde mit Wirkung vom 18. Juni 1953 zurückgezogen.

Raab

35.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Austausch von Gastarbeitnehmern.

Österreichische Gesandtschaft

Zl. 2.130-A/54

Kopenhagen, den 7. September 1954.

Eure Exzellenz!

Ich beehre mich, Euerer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß die Österreichische Bundesregierung, von dem Bestreben geleitet, die Zusammenarbeit mit dem Königreiche Dänemark auf sozialem Gebiet zu vertiefen, und von der Überlegung ausgehend, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern zum Zwecke der sprachlichen und beruflichen Fortbildung zu fördern, bereit ist, auf Grund der Gegenseitigkeit die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung.

(2) Als Gastarbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 gelten jene Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten, die sich in das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates begeben, um dort durch Beschäftigung in einem Betrieb ihre beruflichen oder sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen.

(3) Die Gastarbeitnehmer sollen in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 2

(1) Die Gastarbeitnehmer sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung der Ausländer in gewissen Berufen regeln.

(2) Die Zulassung der Gastarbeitnehmer erfolgt im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Berufe; die obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Staaten können jedoch vereinbaren, daß gewisse Berufe und Gebiete von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden.

(3) Sofern ausländische Arbeitnehmer zum Antritt einer Beschäftigung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, diese für die Gastarbeitnehmer im Sinne dieses Abkommens zu erteilen.

Artikel 3

(1) Die Anzahl der Gastarbeitnehmer, die in jedem der vertragschließenden Staaten zugelassen werden können, darf im Kalenderjahr 150 (hundertfünfzig) nicht überschreiten.

(2) Auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent zählen alle Gastarbeitnehmer, denen im Laufe des Kalenderjahres Zulassungen erteilt werden, un-

abhängig davon, für welche Dauer sie erteilt werden und in welchem Zeitpunkt von ihnen Gebrauch gemacht wird. Gastarbeitnehmer zählen dann nicht auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent des laufenden Kalenderjahres, wenn sie sich auf Grund von Zulassungen in einem der vertragschließenden Staaten aufhalten, die bereits im Vorjahr erteilt worden sind.

(3) Wird das im Absatz 1 festgelegte Kontingent von den Gastarbeitnehmern eines der vertragschließenden Staaten im Laufe eines Kalenderjahres nicht erreicht, so darf dieser weder die Anzahl der den Gastarbeitnehmern des anderen vertragschließenden Staates erteilten Zulassungen verringern noch den Rest des nicht erschöpften Kontingentes auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(4) Die im Absatz 1 genannte Anzahl von Gastarbeitnehmern kann auf Vorschlag eines der vertragschließenden Staaten durch Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen abgeändert werden. Eine derartige Vereinbarung für das folgende Kalenderjahr ist spätestens am 1. Dezember zu treffen.

Artikel 4

(1) Die Dauer der Zulassung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Verlängerungen in Ausnahmefällen sind bis zur Höchstdauer von 6 Monaten zulässig.

(2) Nach Ablauf des im Absatz 1 genannten Zeitraumes darf der Gastarbeitnehmer weder sein Arbeitsverhältnis fortsetzen noch ein neues Arbeitsverhältnis im Aufnahmeland eingehen.

Artikel 5

(1) Die Zulassung als Gastarbeitnehmer darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Gastarbeitnehmer keine andere Beschäftigung ausübt als die, für welche die Zulassung erteilt worden ist.

(2) Die Gastarbeitnehmer dürfen keine Beschäftigungen in Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Bricht eine solche Streitigkeit während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses eines Gastarbeitnehmers aus, so sind diesem, soweit als möglich, alle Erleichterungen zur Auffindung eines anderen geeigneten Arbeitsplatzes zu gewähren; dies gilt auch für Fälle, in denen der Gastarbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber in Arbeitsstreitigkeiten gerät.

Artikel 6

Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, sie unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse von Inländern in den Betrieben gelten,

in denen die Gastarbeitnehmer beschäftigt werden sollen.

Artikel 7

Auf das Arbeitsverhältnis der Gastarbeitnehmer finden alle Vorschriften über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern Anwendung.

Artikel 8

(1) Personen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Gebrauch machen wollen, haben ihr Ansuchen der zuständigen Behörde ihres Staates (Absatz 3) vorzulegen. Das Ansuchen hat alle für seine Prüfung erforderlichen Angaben zu enthalten und muß insbesondere anführen, in welchem Beruf und gegebenenfalls in welchem Betrieb der Gastarbeitnehmer beschäftigt werden will. Dem Ansuchen ist ferner ein Leumundszeugnis des Bewerbers beizuschließen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den Antrag, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, an die zuständige Behörde des anderen Staates weiter, die über die Zulassung entscheidet. Diese Stelle entscheidet auch über allfällige Verlängerungen gemäß Artikel 4, Absatz 1.

(3) Die Zulassungsgesuche der österreichischen Bewerber um einen Arbeitsplatz als Gastarbeiter sind an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien zu richten, diejenigen der dänischen Bewerber an das staatliche Auswanderungskontor (statens udvandringskontor) in Kopenhagen.

Artikel 9

(1) Zur Erreichung der mit vorliegender Vereinbarung angestrebten Ziele und um soweit wie möglich Personen zu helfen, die sich um einen Arbeitsplatz als Gastarbeitnehmer bewerben, aber nicht in der Lage sind, selbst einen solchen Arbeitsplatz zu finden, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, den Austausch von Gastarbeitnehmern durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen und unter Beteiligung der interessierten Organisationen zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten werden ihr möglichstes tun, um eine Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist zu gewährleisten. Sie werden sich gleichfalls bemühen, die Schwierigkeiten, die bei der Einreise, während des Aufenthaltes oder bei der Ausreise der Gastarbeitnehmer bestehen könnten, mit größter Beschleunigung zu beseitigen; die Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren jedoch nicht die Verpflichtung der Gastarbeitnehmer, die in dem Gebiete der vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Staatsangehörigen fremder Staaten zu erfüllen.

Artikel 10

Die vertragschließenden Staaten vereinbaren das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten im Wege unmittelbarer Verhandlungen.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt mit Beginn des zweiten Monates in Kraft, der dem Notenaustausch folgt, und gilt bis zum Jahresende 1954.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer gültig.

(4) Als Kontingent für den Rest des Kalenderjahres des Vertragsabschlusses gilt der dem Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Jahresende entsprechende Anteil des im Artikel 3, Absatz 1, festgesetzten Kontingentes.

Falls die Königlich Dänische Regierung bereit ist, ein Abkommen auf Grund der obigen Bestimmungen zu schließen, so soll diese Note und die analoge Antwortnote Eurer Exzellenz als ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen gelten, das zu dem im Artikel 11, Absatz 1, vorgesehenen Datum in Kraft tritt.

Genehmigen Euere Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Willfort m. p.

Seiner Exzellenz

Herrn H. C. Hansen,
Königlich dänischer Minister des Äußeren,
Kopenhagen.

Udenrigsministeriet

Kopenhagen, den 7. September 1954.

Herr Geschäftsträger!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 7. September 1954 zu bestätigen, welche lautet wie folgt:

„Ich beehre mich, Eurer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß die österreichische Bundesregierung, von dem Bestreben geleitet, die Zusammenarbeit mit dem Königreiche Dänemark auf sozialem Gebiet zu vertiefen, und von der

Überlegung ausgehend, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern zum Zwecke der sprachlichen und beruflichen Fortbildung zu fördern, bereit ist, auf Grund der Gegenseitigkeit die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung.

(2) Als Gastarbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 gelten jene Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten, die sich in das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates begeben, um dort durch Beschäftigung in einem Betrieb ihre beruflichen oder sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen.

(3) Die Gastarbeitnehmer sollen in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 2

(1) Die Gastarbeitnehmer sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung der Ausländer in gewissen Berufen regeln.

(2) Die Zulassung der Gastarbeitnehmer erfolgt im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Berufe; die obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Staaten können jedoch vereinbaren, daß gewisse Berufe und Gebiete von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden.

(3) Sofern ausländische Arbeitnehmer zum Antritt einer Beschäftigung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, diese für die Gastarbeitnehmer im Sinne dieses Abkommens zu erteilen.

Artikel 3

(1) Die Anzahl der Gastarbeitnehmer, die in jedem der vertragschließenden Staaten zugelassen werden können, darf im Kalenderjahr 150 (hundertfünfzig) nicht überschreiten.

(2) Auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent zählen alle Gastarbeitnehmer, denen im Laufe des Kalenderjahres Zulassungen erteilt werden, unabhängig davon, für welche Dauer sie erteilt werden und in welchem Zeitpunkt von ihnen Gebrauch gemacht wird. Gastarbeitnehmer zählen dann nicht auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent des laufenden Kalenderjahres, wenn sie sich auf Grund von Zulassungen in einem der vertragschließenden Staaten aufhalten, die bereits im Vorjahr erteilt worden sind.

(3) Wird das im Absatz 1 festgelegte Kontingent von den Gastarbeitnehmern eines der vertragschließenden Staaten im Laufe eines Kalen-

derjahres nicht erreicht, so darf dieser weder die Anzahl der den Gastarbeitnehmern des anderen vertragschließenden Staates erteilten Zulassungen verringern noch den Rest des nicht erschöpften Kontingentes auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(4) Die im Absatz 1 genannte Anzahl von Gastarbeitnehmern kann auf Vorschlag eines der vertragschließenden Staaten durch Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen abgeändert werden. Eine derartige Vereinbarung für das folgende Kalenderjahr ist spätestens am 1. Dezember zu treffen.

Artikel 4

(1) Die Dauer der Zulassung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Verlängerungen in Ausnahmefällen sind bis zur Höchstdauer von 6 Monaten zulässig.

(2) Nach Ablauf des im Absatz 1 genannten Zeitraumes darf der Gastarbeitnehmer weder sein Arbeitsverhältnis fortsetzen noch ein neues Arbeitsverhältnis im Aufnahmeland eingehen.

Artikel 5

(1) Die Zulassung als Gastarbeitnehmer darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Gastarbeitnehmer keine andere Beschäftigung ausübt als die, für welche die Zulassung erteilt worden ist.

(2) Die Gastarbeitnehmer dürfen keine Beschäftigungen in Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Bricht eine solche Streitigkeit während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses eines Gastarbeitnehmers aus, so sind diesem, soweit als möglich, alle Erleichterungen zur Auffindung eines anderen geeigneten Arbeitsplatzes zu gewähren; dies gilt auch für Fälle, in denen der Gastarbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber in Arbeitsstreitigkeiten gerät.

Artikel 6

Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, sie unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse von Inländern in den Betrieben gelten, in denen die Gastarbeitnehmer beschäftigt werden sollen.

Artikel 7

Auf das Arbeitsverhältnis der Gastarbeitnehmer finden alle Vorschriften über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern Anwendung.

Artikel 8

(1) Personen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Gebrauch machen

wollen, haben ihr Ansuchen der zuständigen Behörde ihres Staates (Absatz 3) vorzulegen. Das Ansuchen hat alle für seine Prüfung erforderlichen Angaben zu enthalten und muß insbesondere anführen, in welchem Beruf und gegebenenfalls in welchem Betrieb der Gastarbeitnehmer beschäftigt werden will. Dem Ansuchen ist ferner ein Leumundszeugnis des Bewerbers beizuschließen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den Antrag, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, an die zuständige Behörde des anderen Staates weiter, die über die Zulassung entscheidet. Diese Stelle entscheidet auch über allfällige Verlängerungen gemäß Artikel 4, Absatz 1.

(3) Die Zulassungsgesuche der österreichischen Bewerber um einen Arbeitsplatz als Gastarbeiter sind an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien zu richten, diejenigen der dänischen Bewerber an das staatliche Auswanderungs-Kontor (statens udvandringskontor) in Kopenhagen.

Artikel 9

(1) Zur Erreichung der mit vorliegender Vereinbarung angestrebten Ziele und um soweit wie möglich Personen zu helfen, die sich um einen Arbeitsplatz als Gastarbeitnehmer bewerben, aber nicht in der Lage sind, selbst einen solchen Arbeitsplatz zu finden, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, den Austausch von Gastarbeitnehmern durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen und unter Beteiligung der interessierten Organisationen zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten werden ihr möglichstes tun, um eine Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist zu gewährleisten. Sie werden sich gleichfalls bemühen, die Schwierigkeiten, die bei der Einreise, während des Aufenthaltes oder bei der Ausreise der Gastarbeitnehmer bestehen könnten, mit größter Beschleunigung zu beseitigen; die Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren jedoch nicht die Verpflichtung der Gastarbeitnehmer, die in dem Gebiete der vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Staatsangehörigen fremder Staaten zu erfüllen.

Artikel 10

Die vertragschließenden Staaten vereinbaren das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten im Wege unmittelbarer Verhandlungen.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt mit Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Notenaustausch folgt, und gilt bis zum Jahresende 1954.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer gültig.

(4) Als Kontingent für den Rest des Kalenderjahres des Vertragsabschlusses gilt der dem Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Jahresende entsprechende Anteil des im Artikel 3, Absatz 1, festgesetzten Kontingentes.

Falls die Königlich Dänische Regierung bereit ist, ein Abkommen auf Grund der obigen Be-

stimmungen zu schließen, so soll diese Note und die analoge Antwortnote Eurer Exzellenz als ein Abkommen zwischen den beiden Regierungen gelten, das zu dem im Artikel 11, Absatz 1, vorgesehenen Datum in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Königlich Dänische Regierung den Vorschlag, ein Abkommen auf Grund der obigen Bestimmungen zu schließen, annimmt und zustimmt, daß in Ihrer Note und dieser Antwortnote das Zustandekommen einer Übereinstimmung zwischen den beiden Regierungen zu erblicken ist, die zu dem in Artikel 11, Absatz 1, vorgesehenen Datum in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

H. C. Hansen m. p.

Herrn Geschäftsträger Johannes Willfort,
Österreichische Gesandtschaft
Kopenhagen.

Das in diesem Notenwechsel enthaltene Abkommen ist gemäß seinem Artikel 11, Absatz 1, am 1. November 1954 in Kraft getreten.

Abkommen ist gemäß seinem Artikel 11, Ab-

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.